

# Rom - Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

*sì sì no no*

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

## Die Bischofsgewalt in der universellen Kirche Einführung (Dritter Teil)

Als der Verfasser des Buches *Die Kirche Christi* (De ecclesia Christi, Rom, Lateran, 1940), Pater Antonio Maria Vellico mit seinem Werk das Thema der Bischofsgewalt in der universellen Kirche behandelte, schrieb er, man müsse vor allem die Unterscheidung zwischen der Lehrge-  
walt und der Jurisdiktionsgewalt beachten (zit. Seite 589).

### Die bischöfliche Lehrbefugnis in der universellen Kirche

Was die Lehrbefugnis angeht, so können die Bischöfe sowohl in ihren Diözesen – in diesem Bereich haben sie aber keine Unfehlbarkeit – als auch in der universellen Kirche lehren; dies aber geschieht nur, wenn der römische Pontifex sie bei seinen die ganze Kirche betreffenden Darlegungen in seinem Amt vereint hat, mögen sie auch auf der ganzen Welt verstreut, in ihren Diözesen residieren oder in einem ökumenischen Konzil vereint sein.

Schließlich können sie auch an der päpstlichen Unfehlbarkeit teilhaben; dies geht aber nur, wenn der Papst sie mit der eigenen Person vereint und

am allgemeinen Lehramt (der Kirche) teilnehmen lässt. Darüber hinaus kann der römische Pontifex, wenn er den katholischen Glauben und die richtige Moral lehrt, den Glauben festlegen und dazu verpflichten; dafür hat das Erste Vatikanische Konzil vier Bedingungen aufgestellt (DB 1839 ff).

Dieses Konzil legte fest, mit göttlichem und katholischem Glauben sei alles zu glauben (und anzunehmen), was die Kirche nicht nur im außerordentlichen sondern auch im ordentlichen und allgemeinen Lehramt vorlegt. (Erstes Vatikanisches Konzil DB, 1792).

Nun erklärt Vellico, daß die auf der Welt verstreuten Bischöfe, ein jeder in seiner eigenen Diözese, das ordentliche und allgemeine Lehramt ausüben, wenn sie mit dem römischen Pontifex vereint sind (zitiert Seite 590).

Wir wollen nun folgendes gute Beispiel bringen. Als am 2. Februar 1849 Pius IX. den Bischöfen des ganzen katholischen Erdkreises das Rundschreiben *Ubi primum* zusandte und in diesem Rundschreiben verlangte, sie sollten die dogmatische Definition der unbefleckten Empfängnis Mariens befürworten (und ihr zustimmen) da ant-

wortete der größere Teil der Bischöfe in positiver Weise : das war die angemessene Form der Belehrung durch das vom Papst und von den in der Welt verstreuten Bischöfen ausgehende allgemeine universelle Lehramt.

Geben wir noch ein anderes Beispiel : Als Papst Pius XII. am 1. Mai 1946 in der ausgesandten Enzyklika *Deiparae virginis* die in der Welt verstreuten Bischöfe ansprach und sie fragte, ob sie glauben würden, daß die Wahrheit der Aufnahme Mariens in den Himmel von Gott geoffenbart sei, antwortete die außergewöhnlich große Mehrheit positiv mit « ja ». Dagegen kommt das außerordentliche und die gewöhnlichen Formen übersteigende Lehramt normalerweise nicht vor; nur ausnahmsweise geschieht es, daß der Papst in dieser Art vorgeht, z.B. 1854 Pius IX., Pius XII. 1950; wie folgt, teilt man es so auf : **a)** Rein päpstlich ist das außerordentliche Lehramt, wenn der Papst allein das Dogma festlegt : Zum Beispiel definierte Pius IX. durch die Bulle *Ineffabilis Deus* am 8. Dezember 1854 Mariens unbefleckte Empfängnis; **b)** universal ist das außerordentliche Lehramt, wenn der Papst durch ein allgemeines Konzil die Bischöfe vereint und dann das gewünschte Dogma definiert; zum Beispiel legte Pius IX. die Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche fest; zuvor hatte er die katholischen Bischöfe zusammengerufen und auf dem Ersten Vatikanischen Konzil vereint; dies geschah am 18. Juli 1870 durch die dogmatische Konstitution *Pastor aeternus*. Nach den Jahren 1870 und 1950 aber haben kein Papst und kein ökumenisches Konzil irgendein Dogma definiert.

Interessant ist, was Pater Vellico in seinem Buch auf Seite 594 hinsichtlich der Unfehlbarkeit konziliärer Äußerungen vorbringt. Tatsächlich gibt er genau an, daß ein allgemeines Konzil verbindliche Definitionen feierlich verkünden kann; sogar in diesem Fall ist es unfehlbar, falls es Sachen des Glaubens und der Moral festlegt. Doch das bedeutet nicht, daß jede Verlautbarung eines Konzils an sich unfehlbar ist. Zum Beispiel hat das zweite Vatikanische Konzil keinen Gegenstand des Glaubens festlegen und zur Annahme verpflichten wollen und damit abgelehnt, durch die Unfehlbarkeit etwas zu garantieren.

Diese allgemeine Behauptung bekräftigte Vellico, indem er etliche Kirchenväter zitierte; besonders verwies er dabei auf den heiligen Ambrosius (*Enchiridion patristicum* Nr. 1250),

den heiligen Leo den Großen (E.P. Nr. 2185/86) und Gregor den Großen (E.P. Nr.221).

Was die in einem allgemeinen Konzil unter dem Papst vereinigten Bischöfe betrifft, so geht es dabei um das außerordentliche Lehramt (denn das Ereignis des ökumenischen Konzils ist im Leben der Kirche nicht gewöhnlich, ordentlich und normal, sondern außergewöhnlich, da es die Ausnahme bildet; tatsächlich geschieht dies ab und zu einmal; in der zweitausendjährigen Geschichte kommen nur zwanzig dogmatische Konzile vor d.h. alle hundert Jahre ein Konzil. Das außerordentliche Konzil ist auch universell, weil nicht allein der Papst lehrt, sondern mit ihm auch die Bischöfe der ganzen Welt in diesem Fall die kirchliche Lehrtätigkeit ausüben.

### **Die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt in der universellen Kirche**

Was aber die Jurisdiktionsgewalt im strikten Sinne, nämlich die gesetzgebende, richterliche und ausführende Gewalt angeht, so haben die auf der Welt verstreuten Bischöfe keine besondere Autorität über die allumfassende Kirche. Tatsächlich ist ihre Autorität begrenzt; der Papst verlieh ihnen ja nur die Regierungsgewalt über die partikulären Kirchen ihrer Diözese (CIC 1917, can. 329, § 1).

### **Der zwischen Weihe und Jurisdiktion bestehende reale Unterschied und die wechselseitige Beziehung**

Wenn auch die Weihegewalt von der Macht der Gerichtsbarkeit getrennt ist, so besteht dennoch eine gewisse Beziehung dieser beiden Größen zueinander. Zum Beispiel tendiert die Jurisdiktion des regierenden Bischofs wie auch die Heiligkeit vermittelnde Weihegewalt zum Seelenheil der Herde der Gläubigen – das höchste Gesetz ist das Heil der Seelen (*salus animarum suprema lex*). Auf gewisse Weise geht in der Welt, besonders jedoch in den Bistümern die allgemeine Erlösung Jesu Christi weiter; vor allem ist sie durch das Opfer auf Kalvarien bewirkt, weil die hl. Messe ja die unblutige Erneuerung darstellt. Wer daher zum Papst gewählt wird muß die Absicht haben, die höchste universelle Jurisdiktion und umgekehrt auch die Gewalt der Bischofsweihe anzunehmen.

In ihren falschen Vorstellungen haben die Vertreter des Kollegialismus (die fehlerhafte

Hervorhebung der Kollegialität) die Ansicht, der Bischof würde bereits kraft seiner empfangenen Weihe und deshalb unabhängig von der vom Papst verliehenen kanonischen Mission schon die Teilhabe an der allgemeinen Jurisdiktion über die gesamte Kirche erhalten. Doch diese Meinung ist unvereinbar mit der Tatsache, daß die Bischofsversammlung des Ersten Vatikanums dem Papst allein die Fülle der in der universellen Kirche geltenden höchsten Gewalt zugesprochen hat (DB, 1831). Darüber hinaus gilt folgendes: Wenn die Bischöfe keine Jurisdiktion besitzen, dann fehlt ihnen auch der Status der formellen apostolischen Nachfolge. (Cfr. D. Staffa, *De collegiali Episcopatus ratione*, in *Divinitas*, Nr. 8, 1964, S. 37-40; H. Betti, *De membris Concilii Oecumenici*, in *Antonianum*, Nr. 37, 1962, S. 3-16). Da die auf dem falschen Begriff des Kollegiums bewirkte Fehlhaltung schon im kirchlichen Umfeld herumging, trat Pius XII. in drei Enzykliken dagegen auf und lehrte in diesen Schreiben, daß der katholische Bischof erst durch die Vermittlung des Papstes von Gott die Jurisdiktion empfängt (*Mystici Corporis*, 1943; *Ad Synarum gentes*, 1954; *Ad Apostolorum Principis Sepulchrum*, 1958).

Kurz gesagt, es ist undenkbar, die allgemeine und beständig andauernde Jurisdiktion der Bischöfe sei auf derselben Stufe wie der Papst; unannehmbar ist auch die Gleichstellung des Bischofsamtes mit dem Papsttum, wie die Kollegialisten dies annehmen; nach dieser Meinung besitzt jeder Bischof – allein kraft der bischöflichen Weihe – das Recht, nach dem Willen und der Anordnung Gottes am Lehramt und der universellen Jurisdiktion des Papstes teilzunehmen. Nur wenn der Papst dies will, kann er die Bischöfe zeitlich begrenzt (pro tempore) an seinem allgemeinen Lehramt teilhaben lassen, falls er sie im ökumenischen Konzil vereint, oder sie einzeln in ihren Diözesen auf der ganzen Welt verstreut auffordert, ihre Ansicht zu äußern.

Der vom Papst auf kanonische Weise (*missio canonica*) ernannte und wenigstens drei Monate nach der Ernennung geweihte Diözesanbischof tritt in Beziehung zu seiner Diözese, und erst dann in Beziehung zur Gesamtkirche, indem er seine Diözese durch die Unterordnung unter Petrus mit ihr vereint. Daher tritt der Diözesanbischof durch die Jurisdiktion und die kanonische Ernennung in Berührung mit der allgemeinen Kirche; durch die

Gemeinschaft des Bischofs mit dem römischen Pontifex ist die Kirche allein die Herde der Gläubigen unter dem höchsten Hirten (DB, 1827). Wenn der einzelne Bischof direkt in der Verbindung mit dem Papst steht, dann ist er auch mit der ganzen Gemeinschaft der Bischöfe indirekt verbunden; der gemeinsame Zusammenschluß der Bischöfe besteht darin, daß sie dem jurisdiktionellen Primat des Papstes untergeordnet sind.

Tatsächlich ist es so, wie Monsignore Carli schreibt: „Das formell wesentliche Element der Apostolizität des Bischofsamtes ist nicht die Bischofsweihe, sondern die Vereinigung mit dem Papst (DB 1821). (L Carli, *Die Kirche auf dem Konzil / la Chiesa a Concilio*, Mailand, Ancora, 1964, S. 223). Tatsächlich gibt es auch bei den schismatischen Bischöfen die gültige Weihe; doch wenn die vom Papst stammende Jurisdiktion fehlt weil sie den Primat nicht anerkennen, dann sind sie formell keine Nachfolger der Apostel und besitzen nicht die formale sondern nur die materiale Apostolizität. Wie die eigentliche Apostolizität verloren geht, wenn der Bischof in schuldhafter Weise die Gemeinschaft mit Petrus aufgibt, so ist sie formell wieder gewonnen und steht aufrecht, wenn die Verbindung mit dem ersten Sitz wieder in Kraft tritt.

### Die Körperschaft der Bischöfe

Wenn die Bischöfe über die ganze Welt verstreut sind, und jeder in seiner Diözese residiert, so sind sie keine isolierten Einheiten, sondern bilden aufgrund des Willens Christi eine monarchische Größe und Gemeinschaft, nämlich die hierarchische Kirche; die Kirche ist ja die dem römischen Pontifex unterstellte geistliche Körperschaft der Bischöfe, der Papst ist der Stellvertreter Christi und das Oberhaupt der Apostel. Jeder gültig geweihte Bischof wird, falls er mit Petrus vereint ist und dessen Jurisdiktionsprimat anerkennt, ein Glied der bischöflichen Körperschaft, dessen Oberhaupt der Papst ist. Zusammen mit ihm und unter ihm stehend, regieren sie, lehren und heiligen sie die ihnen von Gott anvertraute Herde. Ein jeder tut dies in der eigenen Diözese; doch nur wenn der Papst will, haben sie an seinem allgemeinen Lehramt teil, sei es, daß sie an einem ökumenischen Konzil teilnehmen, sei es daß sie über die ganze Welt verstreut sind.

Konkret gehört jeder Bischof zu den Nachfolgern der Apostel; tatsächlich ist seine Verbindung



mit dem körperlichen Ring einer langen Kette vergleichbar, wie sie auf ein Mitglied der Gruppe von zwölf Aposteln zurückgeht. Ihr Führer war ja der hl. Petrus. Diese Tatsache beruhigt uns, insofern das formell übernommene Bischofsamt, in dogmatisch sicherer Weise durch die Bischofsweihe und die kanonische Mission mit dem heiligen Apostel verbunden ist, dem Christus am Ursprung der Kirche das Amt des Vorstehers anvertraut hat. Die Kirche Gottes besteht mit Petrus und unter Perus; sie bleibt auf diese Weise „alle Tage bis ans Ende der Welt“ (Mt XXVIII, 20)

Auf diese Weise verstehen wir, wie notwendig die göttliche Einsetzung des Bischofsamtes ist und die beständige, immer fortdauernde Apostolizität das Bischofsamt begründet und rechtfertigt. Das dem Papsttum untergeordnete Bischofsamt ist für die Kirche Jesu Christi absolut notwendig, weil Christus sie so gewollt und gegründet hat, daß er ihr „alle Tage bis ans Ende der Welt“ den Beistand und die Hilfe versprochen hat (Mt XXVIII, 20). Das setzt voraus, daß die Würde und das Amt des Bischofs und des Papstes wesentlich, aktuell, körperlich greifbar, nicht nur materiell, sondern kräftig und logisch bleibt. Dies ist die einzigartige Apostolizität, welche die wahre Kirche Christi kennzeichnet. Auch heute noch und bis ans Ende der Welt ruht die Kirche auf dem Felsen Petri und dem ihm untergeordneten Episkopat.

### **Was ist wichtiger für die katholischen Bischöfe, die Körperschaft oder das Kollegium?**

Der klarste Ausdruck auf diese Frage, die richtige Antwort, besteht darin zu sagen, es gebe nicht das Kollegium, sondern die Körperschaft der Bischöfe. Tatsächlich drückt die Formulierung „Körperschaft“ den Begriff der Unterordnung unter das Oberhaupt aus; dies ist im Fall der Kirche Christi Petrus. Das Wort Kollegium besitzt nicht die vom Begriff Körperschaft ausgedrückte Bedeutung, da es nicht den Begriff des Primats der Regierung, sondern nur den obersten Rang der Ehre mitverstehen läßt. Tatsächlich ist das Kollegium eine moralische Person, eine Gemeinschaft und ein Kreis von verschiedenen Personen; in vollendeter Gleichheit wählen sie das Oberhaupt aus; das gewählte Oberhaupt aber ist nur der Erste unter Gleichgestellten (*primus inter pares*); außerdem handeln sie immer kollegial (vgl. CARLI, op. cit. S. 232). Dagegen besitzt in der Körperschaft das Oberhaupt die erste Stelle in

der Leitung und dirigiert alle anderen Glieder und Organe des Körpers; es handelt mit ihnen nicht kollegial, sondern sie handeln bewegt durch das Oberhaupt (zum Beispiel im menschlichen Körper der Kopf). Außerdem ist es für das Kollegium sehr wichtig, unter der Repräsentanz des Kollegiums oberhauptes nur als erstes unter Gleichen immer kollegial zu handeln oder anders gesagt, keine rechtlichen juristischen Titel, sondern den einfachen und ehrenhaften Primat zu haben. Dies ist gleichbedeutend, zusammen mit allen und in der Teilhabe an allen Entscheidungen zu treffen, wie dies nach demokratischem Gesetz die siegreiche Mehrheit tut.

Bereits im vorausgegangenen Artikel konnten wir sehen, wie das Schreiben *Lumen gentium* in Nummer 12 den Begriff „Kollegium“ gebraucht hat, um auf die „Körperschaft“ der Bischöfe hinzuweisen, was zumindest ein Mangel an wissenschaftlicher, juristischer und theologischer Ernsthaftigkeit ist, weil „pastoral“ gesehen die Kirche nur eine Demokratie darstellen würde; dagegen existiert aufgrund der göttlichen Einsetzung der monarchische Episkopat des Papstes zusammen mit dem untergeordneten Episkopat von Diözesanbischöfen; in jeder Diözese gibt es nur einen Bischof (*monos*); daher ist auch hier die Würde des Bischofs dem Papst in der Universalkirche untergeordnet; in der eigenen Diözese ist die Struktur monarchisch aufgebaut (vgl. L. CARLI, op.cit. S. 233).

Daher lehrt die Tradition der katholischen Kirche nicht, daß 1.) die residierenden, titeltragenden Diözesanbischöfe, welche die Weihe und den Titel des Bischofs empfangen haben, aber keine Diözese besitzen, um sie zu regieren, in Verbindung mit dem Papst und unter ihm als Haupt nach göttlichem Recht, oder „durch Anordnung des Herrn Christus, oder weil es der Herr verfügte“ / *iure divino, seu ex ipsius Christi Domini institutione, vel statuente Domino* (DB 1825) ein wahres Kollegium darstellt – dieses Kollegium sollte ja dem Apostelkollegium unter Petrus und mit Petrus in der Mission und in der Gewalt über die universelle Kirche nachfolgen und ununterbrochen und dauernd mit der höchsten, vollen und unmittelbar wirkenden Lehr-, Regierungs- und Heiligungsgewalt über die ganze Kirche sein. 2.) Die katholische Überlieferung lehrt nicht, das angebliche Kollegium der Bischöfe würde solche Machtbefugnisse besitzen, weil es nicht durch die kanonische Mission und Nominierung des Papstes, sondern diese durch die

Bischofsweihe unmittelbar von Christus empfangen habe. Daher wäre die Kirche nicht monarchisch eingerichtet, weil die gemeinsame Regierung des Papstes und der Bischöfe sie leitet, sondern aufgrund göttlichen Rechts kollegial und demokratisch. Demnach könnte das Kollegium der Bischöfe allein durch den römischen Pontifex seine Rechte ausüben; aber auch in diesem Fall gilt der Papst als Vertreter des Kollegiums und auch in der von einem Mann allein vollbrachten kollegialen Tat, – vollbringt er sie im Namen von allen und als Vertreter von allen – er bleibt freilich immer das Oberhaupt des Bischofskollegiums und handelt anscheinend allein, in Wirklichkeit tut er es kollegial („agere sequitur esse / das Handeln folgt dem Sein“).

Das Problem der Kollegialität ist sehr wichtig, da seine Art die Dogmatik berührt und den göttlichen Aufbau der Kirche betrifft. Die Fragestellung ist nicht disziplinär sondern kirchenrechtlich zu sehen. Mit der Kollegialität wird ein Angriff auf die Festsetzung des Herrn (*statutum Domini*) gemacht; die vorausgehende Darlegung „*Nota prævia*“ hat den Angriff sicher gemildert, aber die Doppelsinnigkeit gelassen, daß die Kirche zwei Oberhäupter besitzt, nämlich die Würde des Papstes und die Würde des Bischofs; beide sollen gleichberechtigt sein, was die jurisdiktionelle / lehramtliche Gewalt angeht. Doch mit dem bestimmten (aber falschen) Primat bleibt der Titel „Papst“ nur dem Namen und der Ehre nach bestehen. (Vgl. L. CARLI, a.a.O. Seite 235, vgl. R. DULAC, *Das katholische Denken / La Pensée catholique*, 1964, Nr. 89, S. 39-48).

In der Krise, welche die Kirche zur Zeit durchmacht, besteht das aktuelle Problem darin, zu wissen, wie Christus die Kirche gewollt und gegründet hat. So wichtig sind die Perspektiven, welche heute für den demokratisch, pluralistisch orientierten, grundsätzlich relativistisch und tolerant eingestellten Zeitgenossen am nützlichsten sind, da sie nicht zum Willen Christi passen und der im Ersten Vatikanischen Konzil festgelegten Definition widersprechen.

## **Das Bischofsamt und das Papsttum nach Ansicht eines Theologen des 18. Jahrhunderts**

### **Die Einführung**

In den damals als klassisch angesehenen Werken über die Ekklesiologie *Die kirchliche*

*Gewalt der Päpste und allgemeinen Konzilien / de Potestate ecclesiastica summorum Pontificum et Conciliorum generalium* (Verona 1765) und *Die Macht und das Wesen des Primats der römischen Päpste / De vi ac ratione primatus Romanorum Pontificum* (Verona 1766) behandelte der aus Verona stammende Theologe Pietro Ballerini, welcher vom 7. September 1698 bis 28. März 1769 lebte, allgemein die dogmatische Frage, welche Natur die Kirche Jesu Christi besitze. Speziell schrieb er gegen den Irrtum der Konziliaristen. Er behandelte ausführlich das Problem des Primats der päpstlichen Monarchie, wie ihm das Episkopat untergeordnet ist. Diese letzte Frage rückte in den Vordergrund, als auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil das Problem der Bischofskollegialität in den Vordergrund kam (*Lumen gentium*, Nr. 22 vom Jahre 1965). Obwohl von heute aus gesehen seine Auffassung der Kirche (Ekklesiologie) etwa 300 Jahre zurückliegt, ist sie immer noch überaus aktuell.

Die Studie des aus Verona stammenden Bischofs kann für uns nützlich sein, um den Gegensatz und den Widerspruch zur wahren katholischen Lehre besser zu verstehen. Nach der Überlieferung ist ja der Papst übergeordnet und der Episkopat untergeordnet; in dieser Beziehung hat man die Natur des monarchischen Bischofsamtes des Papstes herabgesetzt und das untergeordnete Amt der Bischöfe überbetont und zu hoch eingestuft; beträchtlich gemindert wurde die durch die Anordnung Gottes verursachte Ungleichheit; man ging aber nicht so weit, daß der Konziliarismus entstand, aber leider förderte man diese falsche Anschauung.

Don Pietro Ballerini lehrt folgendes: **1.)** Der hl. Petrus erhielt direkt von Christus den Primat über die anderen Apostel; dieser Vorrang ging dann auf die nachfolgenden Bischöfe Roms über, waren sie ja auf Erden die sichtbaren Stellvertreter von Jesus Christus. **2.)** Die Vorrangstellung, welche der heilige Petrus und die römischen Päpste empfangen haben, ist weit mehr als nur ein Ehrentitel, weil sie vor allem die Stellung der Regierung und der Rechtsprechung Jurisdiktion einhält. **3.)** Dieser Primat in der Rechtsprechung ist insofern personengebunden, weil es die regierende Person des Petrus und des Papstes betrifft; er stammt nicht von der Kirche, aber sie leitet ihn zum Papst weiter; doch dieser Vorrang geht vom Papst auf die universale Kirche über; so leitet ja der Papst die

Kirche, wie das Haupt des Menschen die Bewegungen der Glieder bestimmt, 4.) Der römische Primat ist göttlichen Rechtes; niemand, auch nicht einmal der Papst selbst darf sein Wesen verändern (abschwächen und sagen, daß es ihn nicht gibt).

### Die kirchliche Macht

Es ist gut, genau anzugeben, wie die kirchliche Gewalt eingeteilt ist; zuerst gibt es da die *Ordnungsgewalt*. Sie ist unmittelbar darauf hin geordnet, die Seelen der Menschen zu heiligen; dafür dienen als Mittel die Sakramente, besonders das heilige Meßopfer. Die zweite Einteilung besteht in der *Jurisdiktionsgewalt*; sie ist unmittelbar darauf ausgerichtet, die Gläubigen zu leiten und sie zu ihrem letzten Ziel zu führen. Die Unterteilung der Jurisdiktion besteht **a**) im Lehramt; diese Einrichtung weist mit Autorität auf die von Gott geoffenbarten Wahrheiten hin und besteht **b**) in der Jurisdiktion (oder dem Regieren) im strikten Sinne; sie verkündet die Gesetze (gesetzgebende Gewalt) richtet die Untergebenen (richterliche Gewalt) und legt schließlich die Strafen der gegen die Gesetze verstoßenden Personen fest (die ausführende und strafende Gewalt). Da etliche Autoren es sich bequem machen, sprechen sie von drei Gewalten, nämlich dem Priestertum (*sacerdotium, magisterium e imperium*). Doch die drei Begriffe bezeichnen dasselbe. Daher umfasst die Hierarchie der Jurisdiktion die Gewalt zu lehren und zu regieren; aufgrund des göttlichen Rechts, sind das Bischofsamt und das Papsttum die entsprechenden Stufen. Dagegen besteht das Priestertum und die Gewalt der Ordination nach göttlichem Recht aus dem Diakonat, dem Presbyterat und dem Episkopat. Priestertum oder die Weihegewalt und die Jurisdiktion (das Lehramt und die Gewalt zu regieren) sind zwar untereinander wirklich verschieden, aber trotzdem durch die gegenseitige Beziehung verbunden: Das Priestertum ist direkt darauf hin geordnet, die Seelen zu heiligen; aber es ist auch dafür da, zu lehren und indirekt zu leiten. Die Jurisdiktion hat das direkte Ziel zu regieren und zu lehren, ist aber auch indirekt dazu bestimmt, die Seele zu heiligen. Das heilige Amt wird durch das entsprechende Sakrament vermittelt, dagegen wird die Jurisdiktion von Gott unmittelbar dem Papst aufgrund des göttlichen Rechts gewährt; dann geht sie wegen der kanonischen Mission vom Papst auf die Bischöfe und von den

Bischöfen auf die Pfarrer über. Die Jurisdiktion setzt die heilige Weihe voraus, und umgekehrt ist die Ausübung der Weihe das Recht der Jurisdiktion. In ihrem Innern hat die Kirche aufgrund göttlichen Rechts Obere und Untergebene; daher ist sie eine hierarchisch geordnete und ungleich repräsentierende Gesellschaft. In ihr haben die Kleriker (das griechische Wort „kleros“ bedeutet „Auserwählter“) die doppelte Gewalt des Priestertums und eventuell der Regierung, alle anderen sind Laien („laos“ bedeutet „das Volk“) oder Gläubige. Daher geben in der Kirche die einen Anordnungen, die anderen gehorchen; nicht alle Mitglieder der Kirche haben die gleichen Rechte und Pflichten. (Cfr. Hl Thomas von Aquin, *S. Th.*, II-II. Frage 39, ad 3: L Billot, *De Ecclesia Christi*, Rom, 1927, Band 1, These 15-24; A Ottaviani, *Institutiones Juris Publici Ecclesiastici*, Rom, 1936, Band I; A. M. Vellico, *De Ecclesia Christi*, Rom, 1940, S. 549-603).

In der weiteren Darlegung nehme ich die Unterweisungen des Theologen Ballerini wieder auf, um klar zu zeigen, wie sehr von der Pastoral aus betrachtet, die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils von der bischöflichen Kollegialität im Gegensatz zur dogmatischen Lehre der Heiligen Schrift und der beständigen apostolischen Überlieferung steht. Die Kirchenväter und die Gelehrten der ersten, zweiten ja auch der dritten Scholastik bestätigen dies; schließlich zeigt die Autorität des beständigen Lehramtes, daß dies alles unfehlbare Wahrheit ist (vgl. das 1863 verfaßte Rundschreiben von Papst Pius IX. über die Kirche *Tuas libenter*).

### Die Einheit der Kirche

Die Einheit ist die dominierende Eigenschaft der Kirche Christi, (da sie nach dem Willen Gottes völlig einzigartig sein muß, daher ist sie in sich unteilbar und von anderen „Kirchen“ und Religionen verschieden.) Tatsächlich stellt das Glaubensbekenntnis von Nizzaa und Konstantinopel bei den vier Kennzeichen der Kirche an erster Stelle den Satz: „Ich glaube an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“.

Der heilige Johannes Chrysostomus hebt als wesentlichen Bestandteil, um die Kirche zu definieren, die Aussage hervor, sie bedeute Einheit, Harmonie, Übereinstimmung und Einklang, nicht aber Raum oder Versammlungsort (*Erste Homilie zum Brief an die Korinther*).



Jesus gründete nicht viele kleine Kirchen sondern nur die eine Kirche. Er ist gestorben, um die verstreuten Kinder Gottes in einer einzigen Kirche zu vereinen (Jo. 17, 20-27). Der heilige Paulus bekräftigt im Brief an die Epheser II, 14 diese Wahrheit. Christus „ist unser Friede, Er hat aus beiden Gruppen (den Juden und Heiden) eins gemacht“ (Übersetzung nach Arndt S.J.). Bevor Christus starb, empfahl er bei seinen letzten Wünschen dem himmlischen Vater die Einheit der Kirche: „... Heiliger Vater bewahre sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, damit sie eins seien (*ut sint unum*) wie wir es sind“. Diese Stelle kommentiert Cornelius A. Lapide (*Commentarius in Sancti Johannis Evangelium*, Venedig, 1717) auf folgende Weise: „Der Bibelves hier zeigt, wie Jesus nicht allein für die Apostel, sondern auch für die (anderen) Jünger und alle gläubigen Menschen in der Zukunft, d.h. für die ganze Kirche betet und bittet“.

### **Die Einheit im Glauben und der Liebe**

Wie die Kirche äußerlich sichtbar ist, so muß auch die Einheit äußerlich wahrnehmbar sein, „sonst gäbe es keine Sicherheit für die Einheit“ (hl. Augustinus, *In Parmen.*, Buch III, Nr. 28).

Nun kommt die Einheit der Kirche vor allem von der Einzigartigkeit des Glaubens, von dem Band der Liebe und von der Gemeinschaft der Kirchenmitglieder, da die Gläubigen mit den Hirten und vor allem mit dem Hirten aller Hirten, dem Papst in Rom, eng verbunden sind. Deshalb bilden die verschiedenen Gläubigen, mögen sie auch über die ganze Welt verstreut sein, wenn sie denselben Glauben bekennen, miteinander gläubig kommunizieren, und den rechtmäßigen Hirten folgen und gehorchen, den einzigen (geheimnisvollen) Leib, die wahre Gemeinschaft (der Heiligen), das heißt die eine, ja die einzigartige Kirche Jesu Christi (vgl. P. BALLERINI, *Die Macht und die Einrichtung des Primats der römischen Päpste* /Originaltitel: *De vi ac ratione primatus Romanorum Pontificum*, Kapitel X, Nr. 1)

Vor allem durch die Lehre und das Bekenntnis des einzigartigen Glaubens ist die Kirche einig, denn die Einheit ist ihre Grundlage. Doch jedes Gebäude kann nur ein einziges Fundament haben. Als Jesus Christus für die Einheit der Kirche betete, da sagte er, daß er dies nicht allein für die zwölf Apostel, sondern auch für alle anderen Menschen tat; wenn sie alle Tage der gesamten Zeit des Universums bis ans Ende der Welt an ihn

geglaubt haben, bilden sie ja durch diesen einzigartigen Glauben die eine ewig dauernde Kirche (der hl. Kirchenlehrer Ambrosius *Die Menschwerdung / De Incarnatione*, Buch I, Kapitel 5).

Auf jeden Fall steht die wichtigste Sache, nämlich die Einheit des Glaubens an erster Stelle und bringt mit notwendiger Folgerichtigkeit die Einheit der Gemeinschaft und der Liebe. Wo es aber das Auseinanderfallen gibt und Spaltungen auftreten, da entstehen verschiedenartige Ansichten und Irrlehren. Der heilige Paulus warnt vor der Gefahr: „Ich bitte euch Brüder, daß ihr alle dieselbe Sprache führet und keine Spaltungen unter euch seien, daß ihr vielmehr vollkommen eines Sinnes und einer Meinung seiet“ (1. Kor. 1,10). Wir können klar sehen, wie ohne die Einheit im Glauben, keine Einheit in der Liebe und der Gemeinschaft bestehen kann; unvermeidbar folgt die Spaltung (das Schisma) der Irrlehre, umgekehrt aus der Abspaltung entsteht vorher oder nachher der Irrtum. Nun ist das Ziel die Einheit in der Liebe und die Vereinigung im Glauben. Die erstgenannte Tugend ist notwendig und auf die zweite hin geordnet. Beide guten Eigenschaften sind wirklich notwendig; sollte jemandem die eine oder andere fehlen, so ist seine Zugehörigkeit zum mystischen Leib der Kirche Christi zu Ende. Daher schließen Irrlehren und Abspaltungen von der Kirche aus. Tatsächlich hebt die Häresie die Einheit des Glaubens auf und das Schisma zerstört die Einheit der Liebe in der Gemeinschaft. (vgl. P. BALLERINI, op. cit. Kap. X, Nr. 2-5 und Kap. XI, Nr. 1).

### **Der Primat des heiligen Petrus hält die Einheit des Glaubens und der Liebe aufrecht**

Das Ziel des Primats des Papstes ist die Einheit des Glaubens und die Gemeinschaft der allgemeinen Kirche. Sicherlich hat Gott Bischöfe an die Spitze der einzelnen Kirchen gesetzt, damit sie die Diözesen leiten und sie in der kirchlichen Einheit erhalten; der römische Papst hat den Primat über die ganze Kirche empfangen. Christus hat ihm den Auftrag gegeben, die Einheit der ganzen Kirche und jeder Diözese zu bewahren, das einzelne Bistum muß über seinen Bischof dem Papst die rechte Antwort geben (P. BALLERINI, a.a.o. Kap. III, Nr. 3). Daher besteht der Zweck, weshalb

Jesus Christus den Primat des Papstes eingerichtet hat, in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft der ganzen Kirche. Überdies ist die göttliche Einrichtung des päpstlichen Primats nicht nur nützlich, sondern absolut notwendig, daß in der ganzen Kirche die Einheit des Glaubens und der Liebe erhalten bleibt; so lehrt es der Katechismus des Konzils von Trient (Teil I, Artikel IX, § 12, Nr. 112; Siena, Cantagalli 1981, Seite 129-132). Kurz zusammengefasst, die Einheit der Kirche hängt vor allem von ihrem sichtbaren Haupt ab, nämlich vom Papst; da die Einheit für die Kirche wesentlich ist, so ist für sie auch der Papst in dem Maß wesentlich, daß ohne den Heiligen Vater die Einheit nicht existieren würde und demnach auch keine Kirche.

In seinem bereits zitierten Werk (Kapitel VIII, Nr. 5 bis 7) gibt Pater Ballerini für diesen Grundsatz folgende Begründung: Wer das Ziel erreichen will, der muß, um es zu erlangen, auch die Mittel wollen. Nun beabsichtigte Christus, dem Wesen nach nur eine Kirche zu gründen; er kann sie nicht verlassen, was die für ihren Bestand notwendigen Mittel betrifft. Daher muß er ihr die zur Einheit notwendigen Mittel auch geben. Besonders gilt dies für den Schutz gegen die Irrlehren, weil sie die Einheit des Glaubens bedrohen und zerstören. Auch die Abspaltungen muss man abwehren, weil sie die Einheit der Gemeinschaft verletzen.

Da Gott diese Mittel dazu bestimmt hat, in der sichtbaren Kirche die sichtbare Einheit aufrecht zu erhalten, so müssen auch sie sichtbar sein. Aber jede Gemeinschaft bewahrt die Einheit durch das Oberhaupt; wie die Strahlen des Kreuzes von ihrem Mittelpunkt ausgehen, so müssen alle gleichsam unter dem Oberen sein. Deshalb war es

notwendig, daß nach der Himmelfahrt Christi auf Erden das stellvertretende Haupt sichtbar sei und das Prinzip der kirchlichen Einheit darstelle. Die Apostel gründeten verschiedene Partikularkirchen. An die Spitze dieser Diözesen stellten sie Bischöfe, damit es die richtige Führung gebe, und die Einheit bewahrt werde. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die einzelnen Gläubigen jeder Diözese ihren lokalen Priester, d.h. den örtlichen Bischöfen anhängen. Aber diese besondere Einheit der einzelnen Diözesen genügt nicht; sie sind als Mittel zum Zweck, d.h. auf die Einheit der universalen Kirche ausgerichtet. Damit nun die allumfassende Kirche eins im Glauben und in der Gemeinschaft bleibt, müssen alle, sowohl die einfachen Gläubigen als auch die Bischöfe mit dem einzig existierende höchsten Oberhaupt verbunden sein, weil Christus dies in der Person Petri und dessen Nachfolgern für die ganze Kirche so festgesetzt hat. Daher ist der Primat des Papstes nicht rein kirchlichen, sondern vor allem auch göttlichen Rechts. Wenn aber der Primat keine Jurisdiktion besäße, sondern nur ein Ehrentitel wäre, so würde das nicht ausreichen, um seinen Zweck zu erfüllen, nämlich die wirkliche Einheit des Glaubens und der universalen Kirche herzustellen. Daher verlieh der allmächtige Gott dem heiligen Petrus und den Päpsten die hinreichende Autorität (sei sie gesetzgebend, urteilend oder ausführend), um die notwendige Einheit aufrecht zu halten (P. BALLERINI, op. cit Kapitel II, Nr. 1; Kap. IX, Nr. 1 und 2).

**Gabriel**

*sì sì no no* 15 Februar 2022

(Fortsetzung folgt N° 259)

Ed. Les Amis de Saint François de Sales – CH – 1950 Sion

**Anschrift der Redaktion:** ROM-KURIER, Ed. Les Amis de Saint François de Sales, **CH—1950 SION**

**Konten:** Les Amis de St François de Sales – **Bank** Crédit Suisse, 1950 Sion, Suisse / 15452-00

IBAN CH16 0483 5071 5452 0000 0 / BIC CRESCHZZ80A / Clearing: 4835

**Jahresabonnement:** Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 30.—

**Geben Sie Ihre Bestellung durch über Tel. Nr. 41-27 322.85.08 oder E-mail  
email : [info@amissfs.com](mailto:info@amissfs.com) / [www.amissfs.com](http://www.amissfs.com)**